

**Evaluationsbericht zu den Aufgabenmehrungen
im Bereich Tierschutz und Tierseuchen**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06835

Anlagen:

1. Stellungnahme Personal- und Organisationsreferat vom 09.09.2016
2. Stellungnahme Stadtkämmerei vom 19.09.2016

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 18.10.2016 (VB)
Öffentliche Sitzung

I.	Vortrag des Referenten	2
1.	Anlass	2
2.	Umsetzung der Neuerungen im Tierschutz- und Tierseuchenrecht	3
2.1	Änderungen im Tierschutz- und Tierseuchenrecht	3
2.2	Sachstandsbericht und Ausblick	5
2.2.1	Tierschutz	5
2.2.2	Tierseuchen	7
3.	Ermittlung des erforderlichen Personalbedarfs	8
3.1	Stellenbemessung und Stellenbedarf im Bereich Tierschutz	8
3.2	Stellenbedarf im Bereich Tierseuchen	9
4.	Darstellung der Kosten und der Finanzierung	11
4.1	Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	11
4.2	Nutzen	13
4.3	Zahlungswirksame Kosten im Bereich der Investitionstätigkeit	14
4.4	Finanzierung	14
II.	Antrag des Referenten	17
III.	Beschluss.....	18

I. Vortrag des Referenten

1 Anlass

Mit dem im Jahr 2013 geänderten Tierschutzgesetz (TierSchG) wurde der Tierschutz in vielen Bereichen verbessert. Auch im Tierseuchenrecht gibt es neue gesetzliche Anforderungen, die es von Seiten des Kreisverwaltungsreferates (KVR) umzusetzen galt.

Gemäß Stadtratsbeschluss vom 30.07.2014 (Vorlagentitel des Beschlusses „Aufgabenmehrungen im Kreisverwaltungsreferat im Bereich Tierschutz und Tierseuchen“, Vorlagen Nr. 14 – 20 / V 00904) wurden KVR – HA I/221 2,35 VZÄ – zunächst befristet auf zwei Jahre ab Besetzung – genehmigt.

In Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat war mittels Stellenbemessung der Bedarf nachzuweisen.

Eine besondere Herausforderung stellte für den Vollzug vor allem die Umsetzung der gesetzlichen Änderungen im Tierschutzbereich dar. Es sind ebenso die neuen bzw. angepassten Vorschriften im Tierseuchenrecht zu berücksichtigen. Ziffer 2 enthält einen Bericht zum Umfang der bereits erledigten Aufgaben und zeigt zugleich auf, welche Maßnahmen bzw. Tätigkeiten noch zu bewältigen sind.

Die für die Sachbearbeitung (im gesamten Sachgebiet HA I/221) zur Verfügung stehenden Stellen (11,35 VZÄ) konnten mehrheitlich (10,58 VZÄ) nachgewiesen werden. Bei der Stellenbemessung konnte der Zeitaufwand für den Abbau der Rückstände nicht berücksichtigt werden. Die Rückstände resultieren vor allem aus den Aufgabenmehrungen in Folge der Änderung des Tierschutzgesetzes, die mit den vorhandenen Kapazitäten nicht bewältigt werden konnten. Daher ist es nötig, 0,63 VZÄ befristet für weitere zwei Jahre zur Verfügung gestellt zu bekommen (Ziffer 3.1).

Auf Grund von hoher Arbeitsbelastung und damit erforderlich gewordener Aufgabenkritik konnten in den letzten Jahren die präventiven Aufgaben im Vorfeld des Ausbruchs einer Tierseuche nicht ausreichend wahrgenommen werden. Um dem zu begegnen und auch das neue Tierseuchenkrisenzentrum zu etablieren, ergibt sich zudem ein befristeter Mehrbedarf von 1 VZÄ (Ziffer 3.3).

Die Kosten bzw. Finanzierung im Zusammenhang mit der vorgetragenen Bedarfsdeckung sind in Ziffer 4 im Einzelnen dargestellt.

2 Umsetzung der Neuerungen im Tierschutz- und Tierseuchenrecht

2.1 Änderungen im Tierschutz- und Tierseuchenrecht

Die Einrichtung und Besetzung der mit oben genanntem Beschluss neuen befristeten Planstellen trug den im Folgenden genannten gesetzlichen Änderungen im Tierschutz- und Tierseuchenbereich Rechnung:

Tierschutzrecht

- Einführung **neuer Formalien** für Erlaubnisse nach § 11 TierSchG wie folgt (Erlaubnispflicht für das Halten von Tieren in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung, gewerbsmäßige Zurschaustellen von Tieren, Durchführen von Tierbörsen etc.) :

Innerhalb einer Frist von vier Monaten ab Eingang des Antrages ist nun über die Erteilung einer Erlaubnis vom KVR zu entscheiden. Eine Verlängerung um maximal zwei Monate ist möglich, soweit der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der Prüfung dies rechtfertigen.

- **zusätzliche erlaubnispflichtige Tätigkeiten**, die in **§ 11 TierSchG** aufgenommen wurden:

Personen/ Vereine, die Wirbeltiere, die nicht Nutztiere sind, zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung in das Inland verbringen oder einführen oder die Abgabe solcher Tiere, die in das Inland verbracht oder eingeführt werden sollen oder worden sind, gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vermitteln, benötigen eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 TierSchG.

Personen, die gewerbsmäßig Hunde für Dritte ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch den/ die Tierhalter/ in anleiten, bedürfen einer Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchstabe f TierSchG. Von der Erlaubnispflicht sind neben Hundeschulen auch andere Tätigkeiten betroffen, wie z.B. Anbieten von Verhaltenstherapie bei Hunden, von Welpenspielstunden, von Agility-Training oder Ausbildung von Jagd-, Blinden- oder Wachhunden für andere.

Auffang- und Pflegestationen für Wildtiere benötigen nun ebenfalls eine Erlaubnis.

- Ausstellen einer **neuen Erlaubnis nach § 11 TierSchG** für alle bestehenden **Versuchstiereinrichtungen** der Landeshauptstadt München sowie

neue **Erlaubnispflicht für Institute, welche:**

- **Kopffüßer** zu wissenschaftlichen oder nichtwissenschaftlichen Tierversuchszwecken halten und züchten
 - **Wirbeltiere in Tierversuchen nichtwissenschaftlich verwenden** (Organ- bzw. Gewebespende)
 - Tiere **zur Abgabe an Dritte** halten und züchten
- betriebliche **Eigenkontrollen bei Nutztieren**, die zu Erwerbszwecken gehalten werden (Erhebung und Bewertung von Tierschutzindikatoren, § 11 Abs. 8 in Verbindung mit § 21 Abs. 6 TierSchG)
 - Ermächtigung, mit der Verbote und Beschränkungen in Bezug auf das **Zurschaustellen von Wildtieren** an wechselnden Örtlichkeiten (im Zirkus) unter bestimmten Voraussetzungen durch Verordnung geregelt werden können (§ 11 Abs. 4 TierSchG).
 - Befugnis zum Erlass einer Rechtsverordnung **zum Schutz freilebender Katzen** (§ 13 b TierSchG)

Tierseuchenrecht

- Das Tiergesundheitsgesetz hat das Tierseuchengesetz zum 01.05.2014 abgelöst. Darin finden sich einerseits im Hinblick auf die Bekämpfung von Tierseuchen bewährte Vorschriften, andererseits enthält es eine Reihe von neuen Regelungen zum vorbeugenden Schutz vor Tierseuchen, deren Bekämpfung sowie zur Verbesserung der Überwachung.
- Anpassen/ Erstellen der **Vorlagen für Anordnungen, Allgemeinverfügungen und Infomaterial sowie Presstexten für den Tierseuchenfall**
- neue Regelungen zum **Reiseverkehr mit Hunden und Katzen** wie folgt:

Die Verordnung (EU) 576/2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken hat die Verordnung (EU) 998/2003 zum 29.12.2014 abgelöst. Hierdurch wurden insbesondere die Vorgaben zur Ausstellung von Heimtierausweisen geändert sowie das Ausgabeverfahren von neuen Heimtierausweisen an ermächtigte Tierärzte/ innen grundlegend neu gestaltet.

2.2 Sachstandsbericht und Ausblick

2.2.1 Tierschutz

Nachfolgend genannte Verfahren konnten durch HA I/221 ab 2014 **abgewickelt** werden:

abgewickelte neue Verfahren nach § 11 TierSchG seit 2014 zum Stand Ende 1. Halbjahr 2016	gesamt
neue Erlaubnisse für alle bestehenden Versuchstiereinrichtungen*	92
erteilte Erlaubnisse für Hundeschulen und Trainer	41
erteilte Erlaubnisse für Auffang-/Pflegerstationen für bestimmte Wildtiere	1

* inklusive Folgeerlaubnisse (bei Befristungen) und Änderungsbescheiden

Im **Ergebnis** ist damit Folgendes festzustellen:

- nahezu alle Institute, die Versuchstiereinrichtungen betreiben, haben eine neue, zum Teil jedoch befristete, Erlaubnis erhalten
- die Mehrzahl der Verfahren bei Hundeschulen, -trainern konnte bisher nicht abgeschlossen werden:
 - 99 anhängige Verfahren
 - 176 ruhende Verfahren
- für Tierverbringer konnten bisher keine Erlaubnisse ausgestellt werden: 41 anhängige Verfahren
- anhängige Verfahren bei Auffang-/Pflegerstationen für Wildtiere: 3
- neue Formalien des § 11 TierSchG erfordern einen erhöhten Dokumentations- und Bürokratieaufwand (Fristen koordinieren, die Fristverlängerungen bzw. -unterbrechungen mit der Fachbehörde abstimmen und gegenüber den Antragstellern schriftlich begründen)
- großer Aufwand zur Klärung von Grundsatzfragen bei neuen Erlaubnistatbeständen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Nr. 8 f TierSchG
- zum Teil häufige Änderung der Erlaubnis nötig, insbesondere bei den Versuchstiereinrichtungen

Das Abarbeiten der Fälle bzw. angesammelten Rückstände wird noch längere Zeit in Anspruch nehmen, da auch noch immer nicht alle rechtlichen Grundsatzfragen (keine Ausführungsbestimmungen) geklärt sind.

Die **befristet erteilten Erlaubnisse für Versuchstiereinrichtungen** laufen sukzessive

ab. Das bedeutet, dass zusätzliche Verfahren von der Dienststelle zu bearbeiten sind.

Zum Jahreswechsel 2014/ 2015 ist die Zuständigkeit für **weitere Verfahren auf die Kreisverwaltungsbehörden übertragen** worden. Dies betrifft das Erteilen von **Einfuhrgenehmigungen** für Wirbeltiere aus einem Drittland zu Versuchszwecken nach § 11a Abs. 4 TierSchG (2015: 19, 2016: 14) sowie die **Bestätigung** über die Anzeige der Bestellung von Tierschutzbeauftragten (2015: 8, 2016: 4) mit Prüfung der Voraussetzungen. Dadurch erhöhte sich der Bearbeitungsaufwand bei HA I/221 weiter.

Einige Antragsteller/ innen bei den **Hundeschulen/ Hundetrainern** konnten bisher ihre **Sachkunde nicht nachweisen** (fehlende Prüfung), obwohl sie dazu verpflichtet gewesen wären (8 Fälle). Es steht zu erwarten, dass den Betroffenen zu gegebener Zeit der Antrag **schriftlich abgelehnt** werden muss. Die Betroffenen werden sämtliche Rechtsschutzmöglichkeiten ausschöpfen. Die zu erwartenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren werden in beträchtlichem Umfang zeitliche Kapazitäten binden.

Problematisch sind bei den **Tierverbringern** die Fallkonstellationen, bei denen der verantwortliche Verein seinen Sitz im Ausland und in Deutschland lediglich eine/ n „Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner“ hat. Nach derzeitiger Rechtslage ist hierfür keine Erlaubnis nötig. Dies könnte sich jedoch ändern, nachdem gerade bekannt wurde, dass andere Behörden in Bayern die Erlaubnispflicht bejahen. Eine Klärung der Angelegenheit steht aus. Unter Umständen **könnten** dann **zusätzliche Fälle** (derzeit ca. 40 Fälle beim Veterinäramt bekannt) mit Erlaubnispflicht **hinzukommen**.

Darüber hinaus ist mit einem **erhöhtem Bearbeitungsaufwand** bei KVR HA I/221 zu rechnen, da sich im Hinblick auf Tierverbringer ausländische Behörden dieser Vereine kaum annehmen. Vermehrt werden daher die nach Deutschland verbrachten Tiere die gesetzlichen Bestimmungen nicht einhalten. Folglich ist mit steigenden Wegnahmen von Tieren (insbesondere Hunde und Katzen) zu rechnen, die dann in der Quarantäne im Tierheim München unterzubringen sind. Die anfallenden Kosten sind mit dem Tierheim abzurechnen und zusätzlich zu dem Wegnahmebescheid ist eine Erstattung (Leistungsbescheid) in die Wege zu leiten.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Verfahren zur Erteilung von Erlaubnissen für Willdtierauffang-/ Pflegestationen ausnahmslos eine **höhere Bearbeitungszeit** in Anspruch nehmen. Das hängt sowohl damit zusammen, dass neben der persönlichen Zuverlässigkeit auch die Sachkunde der verantwortlichen Person zu prüfen ist, als auch damit, dass die Haltungsbedingungen vor Ort mit allen Räumlichkeiten und Einrichtungen im Regelfall mehrfach kontrolliert werden müssen. Etwaige Mängel sind dabei gemeinsam mit der/ dem Antragsteller/ in zu besprechen und ein Zeitrahmen für deren Beseitigung vorzulegen. Auf dieser Grundlage fertigt das Veterinäramt das fachliche

Gutachten mit detaillierten Auflagenvorschlägen. Dies fließt in den Erlaubnisbescheid ein.

Ansonsten wird die **Kontrolltätigkeit des Veterinäramtes** (Task Force seit Oktober 2015) zukünftig dazu führen, dass mehr Fälle bei KVR HA I/221 zu bearbeiten sind. Die Task Force hat im Zeitraum Oktober 2015 bis Ende Juni 2016 insgesamt 238 Fälle bearbeitet.

2.2.2 Tierseuchen

Wie in Ziffer 2.1 der Vorlage dargestellt, sind wegen der tierseuchenrechtlichen Änderungen die **Vorlagen für Anordnungen und Allgemeinverfügungen für den Seuchenfall** anzupassen. Dies zählt zu den präventiven Maßnahmen (Pflichtaufgabe), welche das KVR fortlaufend wahrnehmen muss, um für den Ernstfall gerüstet zu sein. Zu nennen wären darüber hinaus noch folgende Aufgaben:

- Erstellen und Pflege von Handbüchern, Ablauf- und Notfallplänen
- regelmäßige Anpassung der Aktionspläne für den Schlachthof München
- Pflege der Kontaktlisten (SAE-Liste)
- regelmäßiger Austausch mit anderen internen und externen Behörden
- regelmäßige Durchführung von Seuchenübungen KVR intern, stadtweit und stadtübergreifend
- Durchführung von regelmäßigen internen Fortbildungen und Übungen mit den entsprechenden DV-Anwendungen

Wegen der für die Bewältigung der Änderungen im Tierschutzrecht gebundenen Kapazitäten und der in Folge dessen erforderlich gewordenen Aufgabenkritik, konnten in den letzten Jahren die präventiven Aufgaben für den Tierseuchenfall nicht ausreichend wahrgenommen werden.

Das KVR setzt alles daran, trotz der auch weiterhin bestehenden hohen Auslastung, die notwendigen Maßnahmen so bald wie möglich zu ergreifen bzw. weiter voranzutreiben.

Zusätzliche Aufgaben werden auf KVR HA I/221 im Hinblick auf die neuen Änderungen zum **Reiseverkehr mit Hunden und Katzen** zukommen. Eine Anpassung der Allgemeinverfügung zum Ausstellen von Heimtierausweisen durch die praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzte auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München ist erforderlich. Hierzu bedarf es zunächst noch ergänzender Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz. Darüber hinaus sind die Vorlagen für Anordnungen von Tollwutquarantänen bei entgegen der rechtlichen Vorgaben aus dem Ausland eingeführten Hunden und Katzen an die neuen rechtlichen Bedingungen anzupassen.

In der Praxis werden bei den Tierverbringern allein schon wegen den verstärkten Kontrollen der Task Force des Veterinäramtes **mehr Fälle generiert**. Im Zeitraum Oktober 2015 bis Ende Juni 2016 wurden allein durch sie in insgesamt 33 Fällen tierseuchenrechtliche Verstöße beim Verbringen von Hunden/ Katzen festgestellt. Hierbei handelte es sich um 50 Tiere (Hunde und Katzen). Aus diesen Fällen ergaben sich je nach Einzelfall Tollwutquarantänen im Tierheim oder Hausquarantänen. Nicht berücksichtigt sind dabei die Fälle, die über das reguläre Tagesgeschäft abgewickelt werden.

3 Ermittlung des erforderlichen Personalbedarfs

3.1 Stellenbemessung und Stellenbedarf im Bereich Tierschutz

Die aufgrund der **Rechtsänderungen** konkret anfallenden Aufgabenmehrungen (siehe Ziffer 2.1) machten zusätzliche personelle Kapazitäten erforderlich. Diese hat der Stadtrat **auf der Grundlage des im Tierschutzbereich erwarteten anfallenden Mehrbedarfs** im Umfang von **2,35 VZÄ** am 30.07.2014 **befristet für die Dauer von zwei Jahren ab Besetzung genehmigt**.

Die Evaluierung erfolgte unter Einbindung des Personal- und Organisationsreferates. Dabei wurden nicht nur die befristeten Positionen, sondern **der gesamte Personalbedarf für die Sachbearbeitung bei KVR HA I/221 betrachtet**. Hierzu erfassten die Kolleginnen und Kollegen mittels Eigenbeobachtung durch Laufzettel die mittleren Bearbeitungszeiten der verschiedenen Arbeitsvorgänge im Zeitraum Juli 2014 bis September 2015.

Auf der Grundlage der erfassten Daten wurde ein Stellenbedarf von 10,58 VZÄ bestätigt. Aktuell werden im Stellenplan 11,35 VZÄ vorgehalten, so dass sich eine Differenz von 0,63 VZÄ ergibt.

Die unter Ziffer 2.2 dargelegten bestehenden Rückstände (auch über jene im Zusammenhang mit den neuen Erlaubnistatbeständen des § 11 TierSchG hinaus) konnten nicht mit dem für den Abbau erforderlichen Zeitaufwand bei der Stellenbemessung berücksichtigt werden. **Faktisch sind diese Rückstände aber nach wie vor vorhanden und können nicht neben der regulär hohen Belastung im Sachgebiet parallel abgebaut werden.**

Nicht zu vernachlässigen ist ebenso, wie unter Ziffer 2.2.1 ausgeführt, der **weiterhin zu erwartende Mehranfall an tierschutzrechtlichen Aufgaben**. Diese Pflichtaufgaben sind ebenfalls zu erfüllen, können nicht dauerhaft hinten angestellt werden und konnten im Rahmen der Stellenbemessung bislang auch noch nicht berücksichtigt werden.

Umfangreiche Großprojekte (z.B. Neuerteilung der Erlaubnis nach § 11 TierSchG für das Tierheim München) und Aufträge aus dem bzw. Anträge/ Beschlüsse für den Stadtrat (z.B. Entscheidung zu einer neuen Datenbank bei HA I/22) können momentan nur nacheinander und **priorisiert** abgearbeitet werden.

Aufgabenkritik musste mangels Kapazitäten auch **in anderen Bereichen** geübt werden. Zu nennen wären hier beispielsweise das Durchführen von großangelegten Kampfhunde-Kontrollen zur Bekämpfung der illegalen Kampfhunde-Szene mit Polizei, Hundesachverständigen und dem Tierheim oder die Überprüfung der Haltung von Gefahrtieren bei Privatpersonen, die eine „alte“ Erlaubnisse nach Art. 37 LStVG zur Haltung von gefährlichen Tieren einer wildlebenden Art haben.

Zu dieser Situation kommen erschwerend sich ändernde rechtliche Rahmenbedingungen hinzu. Gerade in jüngster Vergangenheit waren einige Verfahrensabläufe und -weisen an die **aktuelle Rechtsprechung** anzupassen. Aus gleichem Grund ist das KVR nun zudem dazu verpflichtet, Bescheide noch mehr als bisher auf den Einzelfall abzustellen und Entscheidungen (z.B. zu Zwangsgeld und Sofortvollzug) genau abzuwägen. Dies führt in der Zukunft zu einem erhöhten Bearbeitungsaufwand bei allen Kolleginnen und Kollegen.

Ergebnis:

Die Dienststelle hat im Rahmen der Beschlusserstellung erhoben, dass mit Stand vom 30.06.2016 Rückstände von 140 Vorgängen im Bereich Tierschutz, Erlaubnisverfahren § 11 Tierschutzgesetz, vorhanden sind.

Diese Rückstände sind seit Mitte 2014 aufgelaufen, aufgrund der aktuellen personellen Unterbesetzung ist bis Ende des Jahres 2016 auch kein Abbau bzw. eine Verringerung der Rückstände zu erwarten. Verteilt auf zwei Jahre ergibt dies einen vorübergehenden Bedarf von 0,63 VZÄ.

Da keine Kompensation aus anderen Bereichen der Unterabteilung möglich ist, um die Rückstände insgesamt zu bearbeiten, und die Aufgaben, die bisher wegen zu übender Aufgabenkritik zurückgestellt wurden, wieder zu erfüllen, bzw. weiterhin zu erwartende Aufgabenmehrerungen abzudecken, bittet das KVR, die Stellenreduktion nicht im Umfang von 0,77 VZÄ umsetzen zu müssen, sondern 0,63 VZÄ befristet für weitere zwei Jahre zur Verfügung gestellt zu bekommen. Dies ist der errechnete Personalbedarf, der zur Abarbeitung der Rückstände bezogen auf einen Zeitraum von 2 Jahren erforderlich ist. Nur dadurch ist die Abwicklung des laufenden Geschäftes im Pflichtaufgabenbereich, welches jetzt bereits nur priorisiert erfolgen kann, möglich. Andernfalls sind Störungen der Allgemeinen Sicherheit und

Ordnung in der Stadt zu befürchten, weil Maßnahmen nicht bzw. nicht rechtzeitig ergriffen werden können.

3.2 Stellenbedarf im Bereich Tierseuchen

Mangels zu prognostizierender Fallzahlen im Aufgabenfeld der Tierseuchen wurde **kein gesonderter Bedarf** im Stadtratsbeschluss vom 30.07.2014 hierfür **geltend** gemacht.

Vorbeugende Maßnahmen im Bereich Tierseuchen dienen zunächst vordergründig der Erhaltung und Förderung der Tiergesundheit. Mittelbar dienen sie jedoch auch dem Verbraucherschutz und der Gesundheit der Menschen. Soweit es sich um Nutztiere handelt, tragen sie gleichermaßen zur Erhaltung erheblicher wirtschaftlicher Werte bei. Deshalb ist es eine sehr wichtige Pflichtaufgabe des KVR, Tierseuchen durch vorbeugende Maßnahmen zu vermeiden beziehungsweise die Seuche im Falle eines Ausbruchs zu bekämpfen. Wie unter Ziffer 2.2.2 dargestellt, **reichten die vorhandenen Kapazitäten** bei HA I/221 **nicht** aus, um sich adäquat und vollumfänglich auf die notwendigen Maßnahmen bei Ausbruch einer Tierseuche vorzubereiten. In der Vergangenheit unternahm das KVR immer wieder Versuche, die anstehenden Aufgaben anzugehen. Dies gelang jedoch nur zeitweise und musste zuletzt auf Grund der allgemeinen Überlastung (siehe Ziffer 2.2) ganz eingestellt werden.

Da die Arbeiten im Zusammenhang mit den oben genannten Aufgaben während des Erfassungszeitraumes der Stellenbemessung nicht wahrgenommen werden konnten, fanden diese auch **keine unmittelbare Berücksichtigung in der Stellenbemessung**.

Am 11.08.2016 konnte das **neue Tierseuchenkrisenzentrum** im Veterinäramt eröffnet werden. Hier sollen zukünftig Amtsveterinärinnen/ Amtsveterinäre (HA I/51) und Kolleginnen/ Kollegen des Vollzugs (HA I/221) zentral die Bearbeitung von Tierseuchenausbrüchen übernehmen. Hiermit wird sichergestellt, dass die zuständigen Dienststellen Hand in Hand und ohne Reibungsverluste effektiv und koordiniert arbeiten können. Um ein Funktionieren des Krisenzentrums im Ernstfall zu gewährleisten, ist ein regelmäßiges Einüben von Abläufen und Verfahrensweisen notwendig, wie auch die Übung der Bedienung der verschiedenen Programme. Dies **nimmt zukünftig zusätzliche Ressourcen in Anspruch**.

Zukünftig ist zu erwarten, dass der **Zoll bzw. die Grenzkontrollstellen vermehrte Kontrollen illegal eingeführter Lebensmittel** zur Abwendung von Tierseuchen durchführt/ durchführen. Gegenüber den Betroffenen ist die Einziehung und Vernichtung kostenpflichtig anzuordnen. Derzeit finden Abklärungen für eine neue Verfahrensfestlegung statt, welche auch eine Erörterung der rechtlichen Fragen mit sich bringt. Neue Mustervorlagen sind darüber hinaus zu erstellen.

Ergebnis:

In Ermangelung von Kompensationsmöglichkeiten (siehe oben) ergibt sich daher ein zusätzlicher Mehrbedarf für eine VZÄ (BesGr. A 11) im Vollzugsbereich bei KVR-HA I/221 für das Aufgabenfeld der Tierseuchen, welcher zunächst befristet geltend gemacht wird. Das Kreisverwaltungsreferat wird in Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat innerhalb von drei Jahren eine Stellenbemessung für die befristet eingerichtete Stelle durchführen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang über die vorläufige Befristung hinaus ein dauerhafter Stellenbedarf besteht. Nach Feststellung des Personalbedarfs wird eine erneute Stadtratsentscheidung herbeigeführt.

4 Darstellung der Kosten und der Finanzierung

4.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Wie bereits dargestellt, hat sich das Arbeitsaufkommen im Bereich KVR - HA I/221 nachweislich durch die Änderung des TierSchG und des Tierseuchenrechts erhöht. Eine Entfristung der in dem Zusammenhang bisher befristeten Stellen in Höhe von 1,58 VZÄ, wie vom POR bestätigt, ist daher geboten. Das KVR hält es darüber hinaus für zwingend erforderlich, dass 0,63 VZÄ für weitere zwei Jahre befristet zum Abbau der Rückstände und zur Bewältigung zusätzlicher Aufgaben, auch aus der Aufgabenkritik, zur Verfügung stehen.

Um die Aufgaben in den anderen Schwerpunktbereichen des Sachgebietes, insbesondere im Sektor Tierseuchen, gerecht werden zu können, ist die zunächst auf drei Jahre befristete Einrichtung einer Stelle der Sachbearbeitung (1 VZÄ) im Bereich der präventiven Tierseuchenbekämpfung erforderlich.

Die Dienststelle der HA I musste bereits des öfteren in den vergangenen Jahren neben freiwilligen Aufgaben vor allem wichtige Pflichtaufgaben zurückstellen, um überhaupt das laufende Geschäft aufrechterhalten zu können. Dem kommt jedoch gerade im Sicherheits- und Tierschutzbereich eine besondere Bedeutung zu, gilt es doch vor allem Gefahren für die Allgemeinheit, aber auch ein Leiden von Tieren abzuwenden.

Das Zuschalten von Personal ist insofern, wie unter Ziffer 3 dargestellt, zwingend erforderlich. Da für die Finanzierung in der Hauptabteilung I des Kreisverwaltungsreferates, nicht zuletzt als Konsequenz der Haushaltskonsolidierung, keine Mittel zur Verfügung stehen, wird eine zentrale Finanzierung benötigt.

Der in dieser Beschlussvorlage beschriebene Aufgabenumfang für KVR - HA I/221 sowie der daraus resultierende Mehrbedarf wurde mit dem Personal- und Organisationsreferat abgestimmt.

Darstellung der anfallenden Personalkosten:

Funktion	VZÄ	Einwertung	Jahresmittelbetrag (bis zu)	Gesamtkosten (bis zu)
Vollzug – Sachbearbeitung Tierseuchen	1	A11/ E10*	74.670,- €	74.670,- € befristet 2017 bis 2019
Vollzug - Sachbearbeitung Tierschutz (Entfristung)	1,58	A11/ E10	74.670,- €	117.978,60 € unbefristet ab 11/ 2016
Vollzug - Sachbearbeitung Tierschutz (Verlängerung)	0,63	A11/ E10	74.670,- €	47.042,1 € befristet 11/ 2016 bis 10/ 2018
Summe	3,21			239.690,7 €

*vorbehaltlich der Bestätigung des Stellenwertes durch das Personal- und Organisationsreferat

Für den zusätzlich einzurichtenden Arbeitsplatz Sachbearbeitung Tierseuchen fallen jährlich konsumtive Bedarfe für Sachkosten in Höhe von 800 € und für die Ersteinrichtung des Arbeitsplatzes einmalig investive Kosten in Höhe von 2.370 € an.

Um den Anforderungen an eine transparente Darstellung der Auswirkungen des Beschlusses auf das Produktbudget für den ehrenamtlichen Stadtrat gerecht zu werden, sind die Personal- und Sachkosten nachfolgend zusammengefasst.

Es ergeben sich folgende zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit:

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	bis zu 117.978,60/ a ab 11/ 2016		bis zu 121.712,1/ a von 11/ 2016 bis 10/ 2019
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	bis zu 117.978,60/ a ab 11/ 2016		bis zu 121.712,1/ a von 11/ 2016 bis 12/ 2019
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			800,-/ a 2017 bis 2019
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	1,58		1,63

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.
Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten
Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtrags Haushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.

4.2 Nutzen

Der Nutzen der beschriebenen Maßnahmen ergibt sich aus den Ausführungen unter Ziffer 3. Er kann nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden.

Für die Aufgabenerfüllung, vor allem im Pflichtaufgabenbereich, benötigt das KVR zwingend die unter Ziffer 3 dargestellten Kapazitäten.

Die Aufgabenmehrungen durch die Gesetzesänderungen im Tierschutz und Tierseuchenbereich wie unter Ziffer 2 dargestellt, führen dauerhaft zu einem erhöhten Fallaufkommen.

Was die wenigstens vorübergehende Einrichtung der Stelle präventive Tierseuchenbekämpfung betrifft, so ist diese - gerade vor dem Hintergrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre - erforderlich, um Kapazitäten nicht aus anderen wichtigen Schwerpunktbereichen abziehen zu müssen und dort die Aufgabenerfüllung zu gefährden.

Eine Nichtgewährung der Mittel zur Finanzierung der betreffenden befristeten Stellen (1 Stelle im Umfang von 0,63 VZÄ und 1 Stelle im Umfang von 1 VZÄ) hätte zur Folge, dass die Stadt einen Großteil der Aufgaben, zu deren Erfüllung sie verpflichtet ist, nicht oder nur ungenügend erfüllen könnte.

4.3 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der Investitionstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten (entspr. Zeile S5 des Finanzrechnungsrechnungsschemas)		2.370,- in 2017	
davon:			
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Vermögen (Zeile 22)		2.370,- in 2017	

Das Mehrjahresinvestitionsprogramm (MIP) 2015 - 2019 ändert sich wie folgt:

Mehrwahresinvestitionsprogramm 2015 – 2019 In Tsd.€

Investitionsliste 1 Investitionsgruppe Kenn-Nr. 1100.9330

	Gesamtkosten	2015	2016	2017	2018	2019	2020 ff
B	1.867	793	474	200	200	200	200
G	0						
Z	0						
B	1.869	793	474	202	200	200	200
G	0						

4.4 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Entsprechend dem Vorgehen in der Vollversammlung am 20.07.2016 und der Entscheidung des Ältestenrates vom 10.06.2016 wird für den Kreisverwaltungsausschuss am 18.10.2016 ein Finanzierungsbeschluss vorgelegt, da eine Behandlung als Empfehlungsbeschluss zeitlich nicht mehr sinnvoll ist.

Die Unabweisbarkeit ist gegeben, da die Verlängerung und die Entfristung von insgesamt 2,21 VZÄ zum 01.11.2016 erfolgen muss.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel sollen nach positiver Beschlussfassung in den Nachtragshaushalt 2016 und für die Folgejahre in die jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren aufgenommen werden.

Das Produktkostenbudget für das Produkt Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten (Produktziffer 5511000) erhöht sich entsprechend.

Die Kosten sind insgesamt zahlungswirksam.

Folgendes Ziel des Kreisverwaltungsreferates wird durch die vorliegende Beschlussvorlage unterstützt:

„Die neuen gesetzlichen tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Anforderungen, besonders in den Bereichen Tierversuchseinrichtungen und Bewältigung von Tierseuchen, sind umgesetzt.“

Die Beschlussvorlage ist mit dem Personal- und Organisationsreferat abgestimmt, siehe hierzu die betreffende Stellungnahme vom 09.09.2016 in Anlage 1.

Der mit dieser Beschlussvorlage geltend gemachte Stellenbedarf wird vom Personal- und Organisationsreferat anerkannt.

Das Personal- und Organisationsreferat ist als Querschnittsreferat der Landeshauptstadt München betroffen, wenn zusätzliche Stellen eingerichtet und besetzt werden, sowie das gewonnene Personal bereit werden muss. Betroffen sind regelmäßig die Abteilung 1 Recht, die Abteilung 2 Personalbetreuung, die Abteilung 3 Organisation, die Abteilung 4 Personalleistungen sowie die Abteilung 5 Personalentwicklung, Bereich Personalgewinnung. Das POR wird den sich durch diese Beschlussvorlage ergebenden zusätzlichen Aufwand zu gegebener Zeit im zuständigen VPA geltend machen.

Die Stadtkämmerei stimmt der Beschlussvorlage zu, siehe hierzu die Stellungnahme vom 19.09.2016 in Anlage 2.

Dem Korreferenten des Kreisverwaltungsreferates, Herrn Stadtrat Michael Kuffer, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Dominik Krause, ist ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet worden.

Beteiligung des Bezirksausschusses/der Bezirksausschüsse

In dieser Angelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen.

II. Antrag des Referenten

1. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, wie unter Ziffer I dargestellt, die sofortige Entfristung der bisher befristeten Stellen der Sachbearbeitung, die im Zusammenhang mit den Gesetzesänderungen im Beschluss vom 30.07.2014 bewilligt wurden, in dem von der Stellenbemessung bestätigten Umfang von 1,58 VZÄ beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
2. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, wie unter Ziffer I dargestellt, die sofortige Verlängerung der Befristung um weitere zwei Jahre der Stelle der Sachbearbeitung im Umfang von 0,63 VZÄ beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
3. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die sofortige befristete Einrichtung der im Beschlussvortrag genannten Stelle der Sachbearbeitung für Präventionsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausbruch von Tierseuchen und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen (1 VZÄ).
4. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die hierzu dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 117.978,6 €/ a und die befristet erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 121.712,1 €/ a für das Haushaltsjahr 2016 im Nachtragshaushalt und für die Folgejahre im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren bei den Ansätzen der Personalauszahlungen anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ggf. ein zusätzlicher Personalaufwand.

5. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat innerhalb von drei Jahren eine Stellenbemessung für die gem. Antragsziffer 3 befristet eingerichtete Stelle durchzuführen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang über die vorläufige Befristung hinaus ein dauerhafter Stellenbedarf besteht. Nach Feststellung des Personalbedarfs ist eine erneute Stadtratsentscheidung herbeizuführen.
6. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die befristet erforderlichen Sachkosten für Büroausstattung (sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)) in Höhe von bis zu 800 € ab dem Jahr 2017 im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren anzumelden.

Das Produktkostenbudget erhöht sich um insgesamt bis zu 239.690,7 €. Die Kosten sind insgesamt zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

7. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die einmalig anfallenden Investitionskosten für Büroausstattung in Höhe von 2.370 € im Jahr 2017 im Rahmen des Schlussabgleichs zusätzlich anzumelden.

Das Mehrjahresinvestitionsprogramm 2015-2019 wird wie folgt angepasst:

		Mehrwahresinvestitionsprogramm 2015 – 2018					In Tsd.€
		Investitionsliste 1	Investitionsgruppe		Kenn-Nr. 1100.9330		
		Gesamtkosten	2015	2016	2017	2018	2019
alt	B	1.867	793	474	200	200	200
	G	0					
	Z	0					
neu	B	1.869	793	474	202	200	200
	G	0					

8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die/der Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

an die Stadtkämmerei

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Kreisverwaltungsreferat - GL/24

zur weiteren Veranlassung.

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das Personal- und Organisationsreferat
3. an KVR-GL/11 und GL/21
4. Zurück zu Kreisverwaltungsreferat – HA I/2
zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat GL/24